

Mainz, 16. Juni 2020

„Dritte Option“ muss nachgebessert werden – Erneut Verfassungsbeschwerde eingereicht

Der Bundesgerichtshof (BGH) verweigerte einer Person den gewünschten Geschlechtseintrag nach §45b PStG, so dass die Anwendung und Formulierung dieses erst kürzlich verabschiedeten Gesetzes erneut vom Bundesverfassungsgericht überprüft werden muss. Das zeugt von einem handwerklich schlecht umgesetzten Auftrag und bedeutet eine Rüge für den Gesetzgeber. Bereits im Gesetzgebungsverfahren wurde auf Missstände hingewiesen, dass Ungleichbehandlungen vermieden werden sollen. Das Gesetz stand von Beginn an als Minimallösung in der Kritik. Dieser Unwille des Gesetzgebers die fachlichen Expertisen zu berücksichtigen wird von uns missbilligt.

Wir fordern den Gesetzgeber daher auf:

- Der Personenstandseintrag im Geburtenregister muss ausschließlich auf der subjektiven Selbstaussage der jeweiligen Person möglich sein. Jeder Mensch weiß um sein Geschlecht am besten selbst Bescheid und sollte dieses nicht erst in einer Bittstellungshaltung beweisen müssen.
- Die Feststellung des Personenstands anhand vermeintlich objektiver Kriterien, wie z.B. körperlicher Merkmale, bedeutet einen Eingriff in die freie Entfaltung der Persönlichkeit und ist abzuschaffen.
- Die deutsche Bundesregierung muss sich endlich an den Empfehlungen der Europaratsresolution 2048 orientieren um ein angst- und diskriminierungsfreies Leben für alle Personen des Landes zu ermöglichen. Das schließt die Pflicht ein, einen einfachen Zugang frei von Hürden zum gewünschten Personenstand zu ermöglichen.

Julia Monro Pressesprecherin der dgti zum §45b PStG meint dazu: „Der Gesetzgeber hat kein Vertrauen in die Selbstaussage von Menschen und möchte sich immer mehrfach abgesichert wissen. Daher fordert er permanent einen Nachweis, der ihm eine Mitbestimmungsmöglichkeit gewährleistet. Dies führt zu einem anhaltenden Unterdrückungsempfinden, so dass trans*, inter* und nicht-binäre Menschen sich entmündigt fühlen, sie seien nicht in der Lage sich so auszudrücken, wie sie sich selbst begreifen. Doch gerade das Angebot zur freien Entfaltung der Persönlichkeit fördert die Vielfalt der Natur zu Tage und bedeutet einen Hinzugewinn für die gesamte Gesellschaft. Es wäre wünschenswert wenn der Gesetzgeber endlich das Potenzial von Vielfalt erkennt anstatt es in traditionelle Denkmuster eingrenzen zu wollen.“

Hintergrund:

Das Bundesverfassungsgericht hat am 17.10.2017 erkannt, dass es verfassungswidrig ist, wenn das binäre Geschlechtssystem dazu zwingt zwischen weiblich und männlich wählen zu müssen. Dem Gesetzgeber wurde aufgetragen bis Ende 2018 einen weiteren positiven Geschlechtseintrag zu schaffen. Trotz der Hinweise auf Folgeprobleme wurde eine stark kritisierte „Minimallösung“¹ verabschiedet. Nachdem die praktische Anwendung dem Bundesinnenministerium missfiel, versuchte dieses mit einem einschüchternden² Rundschreiben³, dessen rechtliche Zulässigkeit umstritten ist, die Deutungshoheit über das Gesetz zu erlangen. Dieses hatte zahlreiche Gerichtsverfahren zur Folge weil Standesämter anschließend eine Kontrollfunktion einnahmen und gerichtliche Entscheidungen forderten. Der BGH verweigerte schließlich einer Person den Geschlechtseintrag in seinem Beschluss vom 22.04.2020⁴. Darauf folgte die nun eingereichte Verfassungsbeschwerde.

Petra Weitzel
(1. Vorsitzende)

Julia Monro
(Öffentlichkeitsarbeit)

Julia Steenken
(Mitglied des Vorstands)

¹ <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K2/st18-11/>

² <https://eufbox.uni-flensburg.de/index.php/s/WwkHJKHaEaHpkQk> (das Rechtsgutachten zu „Variante der Geschlechtsentwicklung in §45b PStG“ im Auftrag des BMFSFJ spricht von „Einschüchterung“)

³ <https://www.personenstandsrecht.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/PERS/DE/rundschreiben/2019/0122-aenderung-geburtenregister.html>

⁴ Link zum BGH-Beschluss (XII ZB 383/19): <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2020&Seite=1&nr=106062&pos=41&anz=731&Blank=1.pdf>